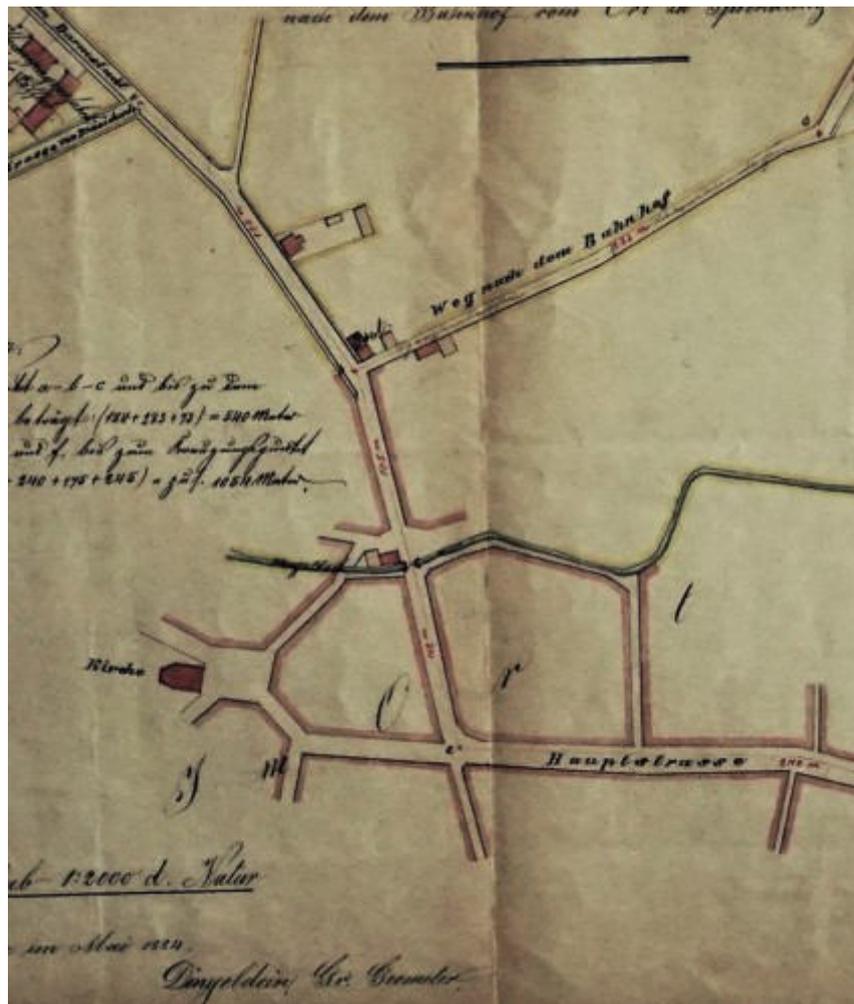


Verbreiterung der Hengstbachbrücke 1845 - 1900



B.D.R.V.B.D. 10707

Darmstadt am 22. Oktober 1844.

Gegenstand

Das Projekt der Erweiterung der Hengstbachbrücke
in der Straße der Brücke zu vergrößern.

Die Großherzoglich Hessische
Ober-Bau-Direction

aus dem die hiesigen Bauarbeiten nicht in
die Hof-Administration der Eisenwerke ungenügend
Verstellung in obigen Subjekt, das auf no.
folgendes für die Ausführung mit dem Um.
den der hiesigen Brücke im kommenden
Jahre 1850 begonnen werden soll.

F. v. D.

Lucy Dief

Verantwortlich für die Ausführung der Bauarbeiten.

B.d.N.O.B.D 10.107

Darmstadt am 22ⁿ Oktober 1849

Gegenstand

Das Gesuch des Ortsvorstandes zu Sprendlingen
um Umbau der Brücke daselbst.

Die Großherzogliche Hessische Ober – Bau – Direction

ereiffert¹ der Gemeinde Sprendlingen weyl die
bei Gr. Ministerium der Finanzen eingereichte
Vorstellung in obigem Betreff, daß nach er-
folgter höchster Entschließung mit dem Um-
bau der fraglichen Brücke im kommenden
Jahre 1850 begonnen werden soll.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to Georg Langsdorf, with the initials 'F. v. R.' written above it.

Langsdorf

bekannt gemacht 4. Nov 49 dem GRath
[Gemeinderath]

Offener Grundriss, d. 6^{te} März 1850.

Bezeichnet den Ausbau der Straße über den
Hengstbach in der Gasse im Bauwesen
von Darmstadt nach Frankfurt.

(Anhangspunkt.)

Das Grundstück, auf welchem der
Hengstbach in der Gasse im Bauwesen
zu sein Gebietes zusammenfällt,
nach ausreichiger Erhaltung über die
Gegensatz in Höhe mündigen
Vertrag durch den Hengstbach Bau-
meister Herrn Fiedemann zu Frankfurt
am 27^{ten} von Monat August
wie folgt:

1) Zur möglichsten Fortsetzung der
Straße mit der Gasse. Beauftragt
die Parteien sich, nicht die Straße
in. oberhalb der Straße liegenden
gemeingewöhnlichen Fußgänger-
weges zum Fußgänger-
weges, die Art, daß für die
Sollen auf der Straße
in. Es soll man eine Straße in
der Straße von mit 5' nach vorne
setzen

Geschehen Sprendlingen, d. 6ⁿ März 1850

Betreffend: den Umbau der Brücke über den
Hengstbach dahier Straßenzug
von Darmstadt nach Frankfurt

Berathungsprotokoll.

Der Gemeinderath, auf Einladung des
Großh. Bürgermeisters in gesetzlicher
Zahl seiner Glieder versammelt,
nach vorgängiger Berathung über Jn.
Gegenstand in Folge mündlichen
Vortrages durch den Großh. Kreisbau-
meister Herr Eickemeier zu Offenbach
am 27ⁿ vor. Monats beschließt
wie folgt:

1, Zur möglichster Erweiterung der
Brücke wird der Groß. Baubehörde
ein Streifen des, östlich der Bachs
u. oberhalb der Brücke liegenden
gemeinheitlichen Fußpfades ohn-
entgeltlich zur Disposition
gestellt. der Art, daß für den-
selben außer den Böschungen,
im Falle man eine Breite
der Krone von 5' ² Wasserwert

werden soll. Dieselbe geschieht jedoch
nur in der Absicht, die
zur Befestigung der Brücke
dazu, sowie im Jahre 1845 das
Vertragswerk ^{von der Landesregierung} ~~mit~~ ^{der} Landesregierung
zu erfüllen, dass die Ausführung
jedoch der Landesregierung über,
lassen bleibt.

2, Gleiche Anweisung wird der
Großh. Landesregierung über die
Beitrag zur Befestigung der Brücke
einstweilen mit Rücksicht auf den
den Landesregierung, jedoch
mit der selben Anweisung.

3, In der gesetzlich vorgeschriebenen
Anweisung der Landesregierung und
zur Befestigung, das Land
angehörigen der Landesregierung
notwendig anzusetzen mit, dass
die Landesregierung.

4, Die gemeindefreien Plätze in
Ort oder aus der Landesregierung, werden der
Großh. Landesregierung zur Befestigung
Lage in der Landesregierung ~~der~~
Vertragswerk gesetzlich zur Landesregierung
überlassen, mit dem Vorbehalt
dass die Landesregierung ~~der~~
mögliche Anweisung.

werden soll. Dieses geschieht jedoch nur in den Voraussetzung, daß zur Erhaltung dieses schmalen Wegs, sowie im Interesse des selber von der Baubehörde/ Brückenbaues eine Ufermauer errichtet wird, deren Construction jedoch der Baubehörde überlassen bleibt.

2, Gleiche Vergünstigung wird der Großh. Baubehörde beim etwaigen Bedarf hinsichtlich des Fußpfades östlich und längs des Baches unterhalb der Brücke eingeräumt, jedoch unter derselben Voraussetzung.

3, für die ohnentgeldliche Wegräumung der zur Seite des Baches und zur Befestigung der Bachufer soweit solche durch die Baubehörde angepflanzten Bäume als nothwendig erachtet wird, sorgt die Gemeinde.

4, Die gemeinschaftlichen Plätze im Ort oder vor demselben, werden der Großh. Baubehörde zur Materialniederlage u. bearbeitung während des Brückenbaus ohnentgeltlich zur Benutzung überlassen, mit dem Vorbehalt daß die Passage hindurch möglichst wenig Störung erleide.

5) Auf vordemselben Grundstück oben
 mit der Gemeinde die ~~...~~
~~...~~ Anfertigung, zur
 baldigen Ausbesserung der
 Brücke von der Einzelfahrt nach
 Frankfurt an ebenfalls der Gemeinde
 bis auf etwa 200 Rthl. abwärts
 mitzufallen, der Gemeinde mit 2000 Rthl.
 der Gemeinde auf die, gegen die
 jetzige Einzelfahrt im Verhältnis
 2 Rthl. zu legenden Rthl., von
 wo ab fließend mit abwärts die
 Einzelfahrt an der ferdig zu sein
 mit der jetzt von Frankfurt her
 der Rthl. mit laufend soll. -

6) In Rücksicht der in der neuen
 gebundenen Verhältnisse von Frankfurt
 gemachten Angaben, welche
 trotz aller Mühen die Herstellung
 mit, daß die Gemeinde (wie die
 Ansehung der Gemeinde (wie die
 im Jahr 1845, all die Einzelfahrt
 seit 32 Jahren ab in Frankfurt
 6000 von der Gemeinde bezogen,
 nachfolgend

4
 - gefälligst notiert werden -

5, Nach vollendetem Brückenbau übernimmt die Gemeinde die (.....) Verpflichtung, zur alsbaldigen Ausräumung des Baches von der Durchfahrt durch denselben an oberhalb der Brücke bis auf etwa 200 Klafter³ abwärts unterhalb derselben und zwar bei der Brücke auf die, gegen die jetzige Bachsohle um beiläufig 2' ² tiefer zu legende Sohle, von wo ab flußauf- und abwärts die Bachsohle an den Endpunkten mit den jetzt vorhandenen Höhe der Sohle auslaufen soll.-

x -gehörig erbaut wurde-

6, In Rücksicht der in den vorhergenannten Artikeln vom Vorstand gemachten Angaben spricht derselbe nunmehr die Erwartung aus, daß die Brücke ^x (eine der Straße entsprechende Breite erhalten) um so mehr, als die ^{Landes-}Baukasse seit 32 Jahren bloß an Kapital 6400fl⁴ von der ^{hiesigen} Gemeinde bezogen, welches

welches mit Hinzurechnung der Zinsen bis jetzt eine so bedeutsame Höhe erreicht, daß die Landes^{bau} Kasse bei diesem Brücken Umbau vorraussichtlich in großem Vortheil verbleibt.-

7, Hierdurch versteht sich von selbst, daß der Gemeinde weitere Kosten als die nach den vorhergehenden Artikeln ^{billigerweise} übernommenen nicht zugemutet werden können.

Anmerkungen

1) ereiffert : hier im Sinn von eifrig/schell

Man sich beeilt sich die Gemeinde zu Informieren, da der Baubeginn schon bald erfolgt.

2) ‘ Zeichen für Fuß oder Schuh

grundlegende Maßeinheit, ursprünglich war der Fuß/Schuh ortsweise unterschiedlich;

zumeist war 1 Fuß = 27 – 30,5 cm, (in Heppenheim 27 cm, in Darmstadt 27,5 bzw. 28,8 cm, Erbach 30,4 cm,)

stärkere in Abweichungen:(Bensheim 43 cm, Dreieich 45 cm,)

Hessen-Darmstädtisches Steuermaß seit dem 18. Jh. Feldschuh = 33cm

Ab 1817 galt einheitlich: 1 Fuß = 30 cm

aus: Referat HL Schäfer, Fam. Forscher Dreieich

3) Klafter:

Als Längenmaß geht das Klafter auf die Spanne zwischen den ausgestreckten Armen eines erwachsenen Mannes zurück und wurde traditionell mit 6 Fuß definiert, entsprach also etwa 1,80 m.

aus: Wikipedia

4) fl : Abkürzung für = Gulden (Florentiner, Florin)

Einkommensbeispiele um 1850:

Wochenlohn eines Baumwoll- und Leinenwebers: 2 Taler, 3 Silbergroschen

Tageslohn einer Strickerin oder Weißnäherin in Berlin: 4 Silbergroschen

Jahreseinkommen von Fabrikanten in Großstädten (Breslau, Berlin, Aachen..):
20.000 bis 40.000 Taler

Beispiele von Lebenshaltungskosten um 1850:

Wochenkosten eines 5 Personenhaushaltes: 3 ½ Taler

mittlere Miete: 20 Groschen, 20 Pfennig

1850 3 ½ Pfund Fleisch: 12 Groschen, 3 Pfennig

1850 3 Schwarzbrote: 10 Groschen, 6 Pfennig

1850 6 Becher Kartoffeln: 11 Groschen

1850 1 ½ Pfund Butter: 9 Groschen

eine sehr grobe Umrechnung:

2Gulden = 1Taler

1 Taler = 24Groschen = 360pfennige

Quelle: Wikipedia